Nutzungsordnung für die Sporthalle der Grundschule Müssen

Für die außerschulische Nutzung der Sporthalle der Grundschule Müssen hat der Schuldverband Müssen in seiner Sitzung, am 06.10.2026 folgende Nutzungsordnung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Sporthalle der Grundschule einschließlich der zugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Nebenräume sowie der Sport- und Ausstattungsgegenstände.

(2) Sie dient der sicheren, ordnungsgemäßen und pfleglichen Nutzung der Sporthalle und ist von allen Nutzungsberechtigten einzuhalten.

§ 2
Nutzungsberechtigung

(1) Die Sporthalle darf ausschließlich von folgenden Nutzungsberechtigten genutzt werden:

a) der Grundschule im Rahmen des Schul- und Sportunterrichts sowie schulischer Veranstaltungen,

b) der Offenen Ganztagsschule,

c) den Sportvereinen der Schulverbandsgemeinden für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb sowie für vereinsbezogene Sportveranstaltungen,

d) der örtlichen Feuerwehr für Übungs- und Trainingszwecke,

e) den Gemeinden des Schulverbandes für gemeindliche Zwecke und Veranstaltungen.

Eine Überlassung oder Weitergabe der Nutzungsberechtigung an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Privatpersonen, einzelne Bürgerinnen und Bürger sowie Bürgergruppen, private Initiativen, politische Veranstaltungen von Parteien oder sonstige nicht ausdrücklich in dieser Nutzungsordnung genannte Gruppen sind nicht zur Nutzung der Sporthalle berechtigt. Eine Nutzung der Halle für private Feiern, private Veranstaltungen oder vergleichbare Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3
Nutzung und Vergabe

(1) Die Nutzung der Sporthalle erfolgt ausschließlich zu den jeweils vereinbarten bzw. genehmigten Zeiten und Zwecken.

(2) Die festgelegten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Eine eigenmächtige Verlängerung der Nutzungszeit oder eine Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten ist nicht gestattet.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Halle und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

(4) Bei jeder Nutzung muss eine Person anwesend sein, die für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung verantwortlich ist.

(5) Sofern eine Brand- und Sicherheitswache für die Veranstaltung erforderlich ist, kann die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher oder die Schulverbandsverwaltung Auflagen erlassen.

§ 4
Nutzung der Sporthallen und ihrer Nebenräume sowie der Geräte

(1) Die Sporthalle, die Umkleiden, Duschen, Toiletten, Nebenräume und alle Einrichtungen sind pfleglich und sauber zu behandeln.

(2) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Sporthalle nach der Nutzung sauber, ordentlich und in einem für den nächsten Nutzer geeigneten Zustand zu hinterlassen.

(3) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung wird auf Kosten des Verursachers beseitigt.

(4) Die Übungsleitung hat sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte zu überzeugen. Vorher dürfen diese Geräte nicht benutzt werden. Jede Schadhaftigkeit an Geräten ist unverzüglich dem Hausmeister oder der Schulverbandsverwaltung mitzuteilen.

(5) Alle Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände und sonstigen Ausstattungsteile der Sporthalle sind sachgemäß und schonend zu behandeln.

(6) Sportgeräte dürfen nur entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung benutzt werden.

(7) Die Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dabei müssen alle Geräte getragen werden, soweit sie nicht mit Transportrollen versehen sind.

(8) Technische Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung benutzt werden.

(9) Bekleidungsstücke sind in den Umkleideräumen zu wechseln und abzulegen.

(10) Das Ballspielen in den Umkleideräumen oder auf den Gängen ist untersagt.

(11) Die Duschräume sind nur nach Beendigung des Sportbetriebes zu benutzen. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden, die den Ablauf des Wassers erschweren.

(12) Im Übrigen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

(13) Es besteht die Pflicht zur energiesparenden und umweltschonenden Nutzung der Räumlichkeiten.

§ 5
Hausrecht

(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, der Hausmeister sowie die Schulverbandsverwaltung üben bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung das Hausrecht aus. Sie können die betreffende Person aus den Räumlichkeiten und vom Gelände der Grundschule Müssen verweisen.

§ 6
Haftung

(1) Der Schulverband Müssen überlässt den Vereinen und Verbänden die Räumlichkeiten und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie bzw. er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schadensbeanstandungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder seiner Vertretung zu melden.

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und der Zugänge zu den zugehörigen Räumen und Anlagen stehen.

(3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

(4) Die in Absatz 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden vom Schulverband, seinen Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob

fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Die Vereine und Verbände haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

(6) Die Vereine und Verbände haben eine für in der Sporthalle verbleibende Geräte und Materialien eine Versicherung abzuschließen und auf Verlangen ein Nachweis darüber vorzulegen. Der Schulverband Müssen übernimmt keine Haftung.

(7) Mitgebrachte Geräte der Nutzerinnen und Nutzer müssen den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung entsprechen und regelmäßig entsprechend dieser Vorgaben überprüft werden. Geräte, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen nicht in der Sporthalle betrieben oder aufbewahrt werden.

(8) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Räumen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Schulverbandes fällt.

(9) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für die von der Nutzerin oder dem Nutzer, seinen Beschäftigten, Mitgliedern, Beauftragten und von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

(10) Ein möglicher Schadenersatz ist ausschließlich in Geld zu leisten. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

(11) Jeder Schadenfall ist dem Hausmeister oder der Schulverbandsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7
Sicherheit

(1) Die jeweils verantwortliche Person hat während der Nutzung auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten.

(2) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden.

(3) Feuerlöscheinrichtungen, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt, blockiert oder anderweitig in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

(4) Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind in der Sporthalle und den zugehörigen Innenräumen nicht gestattet.

§ 8
Schlüssel und Zugang

(1) Schlüssel oder sonstige Zugangsmittel dürfen nur an hierzu berechtigte und verantwortliche Personen ausgegeben werden. Eine Weitergabe an nicht berechtigte Personen ist nicht zulässig.

(2) Nach Beendigung der Nutzung ist die Sporthalle ordnungsgemäß zu verschließen, sofern dies für den jeweiligen Nutzer vorgesehen ist.

§ 9
Ausschluss von der Nutzung

(1) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann der Schulverband Müssen die betreffende Nutzung untersagen oder die Nutzungsberechtigung zeitweise oder dauerhaft entziehen.

Dies gilt insbesondere bei:

a) wiederholter Missachtung der Nutzungszeiten,

b) erheblicher oder wiederholter Verschmutzung,

c) Beschädigung von Gebäude, Einrichtungen oder Sportgeräten,

d) unzulässiger Weitergabe der Nutzung an Dritte,

e) Nutzung der Halle für nicht genehmigte Zwecke oder

f) sonstigem grob ordnungswidrigem Verhalten.

Bei unmittelbarer Gefahr für Personen oder Gebäude kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

§ 10
Verantwortlichkeit der Nutzer

(1) Die jeweils verantwortliche Person des Nutzers hat dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Nutzung beteiligten Personen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kennen und einhalten.

(2) Die Verantwortung für Ordnung, Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Räume beginnt mit dem Betreten der Sporthalle und

endet erst nach ordnungsgemäßer Übergabe bzw. dem Verlassen und Verschließen der Räume.

§ 11
Datenverarbeitung

Der Schulverband Müssen ist berechtigt, die für die Abwicklung der Nutzung der Sporthalle Müssen erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

§ 12
In-Kraft-Treten/Außerkrafttreten

(1) Diese Nutzungsordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Nutzungen der Sporthalle ab diesem Zeitpunkt.

SCHULVERBAND MÜSSEN KRS. HZGT. LBG.
Siegel

Müssen, den 06.10.2026

Schulverband Müssen
Der Schulverbandsvorsteher